

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 17. September 1955	Nr. 50
------	--------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 55	Anordnung über die Veränderung der Planung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft	337
12. 9. 55	Erste Anweisung zur Anordnung über die Veränderung der Planung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft	338
3. 8. 55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 68 bis 69	340
3. 8. 55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 70 bis 78	340
	Berichtigung	340
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	340

Anordnung über die Veränderung der Planung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft.

Vom 12. September 1955

Die Verbesserung der kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werktätigen in allen Gebieten besonders in ländlichen Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik ist eine wesentliche Aufgabenstellung für die Ausarbeitung und Durchführung des zweiten Fünfjahresplanes. Es kommt besonders darauf an, durch richtige regionale Verwendung der staatlichen Investitionen die gestellten Aufgaben entsprechend der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) weiter zu verwirklichen.

Es wird deshalb mit Zustimmung des Ministerpräsidenten und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

" § 1

Planung der Investitionen für die Kultur-, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft

- Die Planung der Investitionen erfolgt, außer den transportablen Einrichtungen des Ministeriums für Verkehrswesen (Schifffahrt und Eisenbahn), des Amtes für Wasserwirtschaft und der Bauindustrie, ab 1956 für nachstehend aufgeführte Einrichtungen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft zweckgebunden in Planträgerschaft der Räte der Bezirke:

< Kulturhäuser
Klubhäuser
Kulturräume
Kindergärten

Kinderhorte
Kinderwochenheime
Kinderkrippen und Dauerheime
Sportanlagen
Polikliniken
Ambulatorien
Nachtsanatorien
Speiseräume
Küchen
Sanitätsstellen (für unbedingt notwendige größere Einrichtungen).

Die transportablen Einrichtungen sind Bestandteil des Gesamtinvestitionsplanes der Ministerien /für Verkehrswesen und Aufbau und des Amtes\ für Wasserwirtschaft, ohne gesondert als Nebenanlage ausgewiesen zu werden,

- Die Projektierungspläne bzw. Planvorschläge für Investitionen obengenannter Einrichtungen sind von den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft dem zuständigen Rat des Kreises einzureichen und gleichzeitig dem zuständigen Ministerium mitzuteilen. Die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe bleiben wie bisher Investitionsträger und übernehmen die neugeschaffenen Einrichtungen in ihr Anlagevermögen,
- Die zuständigen Ministerien erhalten von den Räten der Bezirke für die Betriebe ihres Bereiches einen Auszug aus dem zusammengefaßten Projektierungsplan bzw. Planvorschlag der Kreise. Vor den Planabsprachen in der Staatlichen Plankommission über den Volkswirtschaftsplan bzw. vor Bestätigung des Projektierungsplanes sind die Ministerien für Kultur, Volksbildung und Gesundheitswesen sowie das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport verpflichtet, mit den ent-